

Stand 4.3.03

## Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH gibt sich gemäß § 10 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages folgende

### Geschäftsordnung

#### § 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

#### § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und andere Personen vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

#### § 3 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Geschäftsführer nehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Über die Zulassung von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (4) Die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen sollen vierteljährlich stattfinden (AR-Sitzung 19.03.1998).

## § 4 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Entwurf der Tagesordnung zur Genehmigung vor. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Anträge der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Ergänzung oder Änderung einer gem. Abs. 1 genehmigten Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführer übermitteln diese Anträge den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Tagesordnungspunkte, die sie zur Erörterung vorgeschlagen haben, zurückziehen oder zurückstellen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt zu Beginn der Sitzung die Annahme und Ergänzungen der Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung, die nicht frist- und formgerecht (§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag) mitgeteilt werden, dürfen nur beschlossen werden, wenn sämtliche, auch abwesende, Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.
- (5) In Einzelfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren; eine Beschlussfassung in diesen Eilangelegenheiten innerhalb der Sitzung ist nicht zulässig.

## § 5 Vertretung

Im Falle der Verhinderung können Mitglieder des Aufsichtsrates sich durch einen persönlichen Vertreter (§ 9 Abs. 1, Satz 2 Gesellschaftsvertrag) oder – falls ein solcher nicht bestellt wurde – durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in einer Sitzung vertreten lassen. Das Aufsichtsratsmitglied, das an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Bevollmächtigung schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über alle wichtigen Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

## § 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vor dem nächsten Redner zur Sache berücksichtigt werden.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes können jederzeit gestellt werden. Im ersten Falle hat der Vorsitzende die Namen derer, die sich zu Wort gemeldet haben, zu verlesen. Es kann dann noch ein Redner gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.
- (4) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu behandeln.

#### § 8 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einen oder mehrere Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein erheblicher Interessenwiderstreit besteht.

#### § 9 Schriftliche, telegraphische oder telefonische Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassung durch schriftliche Erklärungen übersendet die Geschäftsführung nach vorhergehender Genehmigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils zwei Ausfertigungen des Beschlussvorschlages und der Begründung mit Angabe einer Frist, innerhalb derer die Erklärung oder der Widerspruch gegen das Verfahren bei der Gesellschaft einzugeben hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates übermitteln eine Ausfertigung mit einem die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kennzeichnenden Zusatz sowie ihrer Unterschrift der Geschäftsführung. Erfolgt die Rückantwort nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist, so gilt dies als Stimmenthaltung. Bei der Beschlussfassung mit telegraphischen Mitteln gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (2) Bei Beschlussfassungen durch telefonische Erklärungen ist die an die Mitglieder des Aufsichtsrates gerichtete Anfrage und die abgegebenen Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates in vollem Wortlaut bei der Geschäftsführung aktenkundig zu machen.
- (3) Die Geschäftsführung übermittelt das Abstimmungsergebnis eines Beschlussverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

## § 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift gem. § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages anzufertigen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (3) In die Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, eine Auflistung der dem Aufsichtsrat von den Geschäftsführern vorgelegten Unterlagen, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (4) Teilt ein Mitglied des Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so kann es verlangen, dass eine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (5) Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische oder telefonische Erklärungen sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- (6) Der Protokollführer legt dem Vorsitzenden die Niederschrift binnen zwei Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Unterzeichnung vor. Die Geschäftsführer leiten die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen gegenüber den Geschäftsführern binnen zwei Wochen nach Versendung der Niederschrift vorgebracht werden. Sie müssen jedoch spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorgebracht werden. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.
- (8) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.
- (9) Die Urschriften der Niederschriften werden von der Geschäftsführung als Akten der Gesellschaft aufbewahrt.

## § 11 Gesellschafterversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erstattet der Gesellschafterversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Dabei nimmt er Stellung zum Jahresabschluss, zum Lagebericht der Geschäftsführung und zum Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses.

## § 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus einer Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

- (2) Die Aufgaben der Ausschüsse werden im Beschluss über ihre Einsetzung festgelegt.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse werden in den Ausschüssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen berechtigt.
- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse sind der Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

### § 13 Bekanntmachungen

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält gegen Empfangsbekenntnis eine Abschrift der Geschäftsordnung.

### § 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.